

Nachtrag 3

zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe
vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014

abgeschlossen per 1. April 2018

zwischen
den Arbeitgeberverbänden

bodenbasel

Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt

Glasermeisterverband Basel

Malermeisterverband Basel-Stadt

Basler Natursteinverband

Steinmetzverband Nordwestschweiz

VERAS Verband Abdichtungs-Unternehmungen Basel

Schweizerischer Plattenverband Sektion beider Basel

einerseits
und den Arbeitnehmerverbänden

Gewerkschaft UNIA Nordwestschweiz

Gewerkschaft SYNA Nordwestschweiz

andererseits

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014 schliessen per 1. April 2018 folgende Zusatzvereinbarung ab:

Lohnanpassung 2018

1. Mindestlohn Berufsfacharbeiter A 3

Der Mindestlohn der Kategorie Berufsfacharbeiter A 3 wird ab 1. April 2018 um CHF 50.00 erhöht.

2. Generelle Lohnerhöhung (ohne Plattenlegergewerbe)

Alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden erhalten ab 1. April 2018 eine generelle Lohnerhöhung von 0.5 Prozent. Das Plattenlegergewerbe ist von der Lohnerhöhung ausgenommen.

3. Die Lernenden und Attestlernenden sind von der Lohnerhöhung ausgenommen.

4. Bereits im 1. Quartal 2018 gewährte Lohnerhöhungen können voll angerechnet werden.
5. Mit der vorstehenden Lohnerhöhung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise bis zum 31. März 2019 als ausgeglichen.
6. Mindestlöhne (ohne Plattenlegergewerbe)

Ab 1. April 2018 gelten folgende Mindestlöhne:

Vorarbeiter und Baustellenleiter, V: CHF 5'300.00

Arbeitnehmer, welche eine anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber offiziell als Vorarbeiter oder Baustellenleiter anerkannt sind

Berufsfacharbeiter, A 3:..... CHF 4'900.00

Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) im dritten Jahr nach der Lehre

Berufsfacharbeiter, A 2:..... CHF 4'550.00

Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) im zweiten Jahr nach der Lehre

Berufsfacharbeiter, A 1:..... CHF 4'250.00

Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) im ersten Jahr nach der Lehre

* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz wird die erste Anlaufstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.

Berufsarbeiter, B 3:..... CHF 4'200.00

Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen sowie dreijährige Tätigkeit in der entsprechenden Branche sowie Arbeitnehmer mit Attest im dritten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche.

Berufsarbeiter, B 2:..... CHF 4'000.00

Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen sowie zweijährige Tätigkeit in der entsprechenden Branche sowie Arbeitnehmer mit Attest im zweiten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche.

Berufsarbeiter, B 1:..... CHF 3'900.00

Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, ohne Fachkenntnisse und ohne Nachweis einer Tätigkeit in der entsprechenden Branche (nach zwei Jahren erfolgt in der Regel die Umklassierung in die Kategorie B2), sowie Arbeitnehmer mit Attest im ersten Jahr nach Ausbildung in der jeweiligen Branche.

Betriebsarbeiter, E: CHF 600.00

Als Betriebsarbeiter E gelten Jugendliche, welche die Schulausbildung abgeschlossen haben und innert sechs Monaten nach Beendigung eine Lehre beginnen und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die noch in Schul- oder anderweitiger Berufsausbildung stehen sowie Studenten der technischen Hochschulen oder Universitäten

Lehrling, L 4: CHF 1'400.00

Auszubildende im vierten Lehrjahr

Lehrling, L 3: CHF 1'200.00

Auszubildende im dritten Lehrjahr

Lehrling, L 2: CHF 800.00

Auszubildende im zweiten Lehrjahr

Lehrling, L 1: CHF 600.00

Auszubildende im ersten Lehrjahr

Berufslehre mit Attest, BA 2: CHF 750.00

Auszubildende im zweiten Jahr der Berufslehre mit Attest

Berufslehre mit Attest, BA 1: CHF 550.00

Auszubildende im ersten Jahr der Berufslehre mit Attest

Die Mindestlöhne für das Plattenlegergewerbe (Anhang 11 GAV) bleiben unverändert.

Lohnanpassung 2019

1. Generelle Lohnerhöhung (ohne Plattenlegergewerbe)

Alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden erhalten ab 1. April 2019 eine generelle Lohnerhöhung von 0.5 Prozent. Das Plattenlegergewerbe ist von der Lohnerhöhung ausgenommen.

2. Die Lernenden und Attestlernenden sind von der Lohnerhöhung ausgenommen.

3. Bereits im 1. Quartal 2019 gewährte Lohnerhöhungen können voll angerechnet werden.

4. Mit der vorstehenden Lohnerhöhung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise bis zum 31. März 2020 als ausgeglichen.

Der vorliegende Nachtrag 3 bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014.

Basel, 15. März 2018

Die Vertragsparteien:

bodenbasel

Klaus Greiner
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt

Andreas Meyer
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Glasermeisterverband Basel

Silvio Cimei
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Malermeisterverband Basel-Stadt

Roman Klauser
Delegierter

Felix Werner
Geschäftsführer

Basler Naturstein-Verband

Ernst Weisskopf
Präsident

Erich Joray
Sekretär

Steinmetzverband Nordwestschweiz

Felix Forrer
Co-Präsident

Stefan Mesmer
Co-Präsident

VERAS Verband Abdichtungs-Unternehmungen Basel

Percy Tschopp
Präsident

Felix Werner
Geschäftsführer

Schweizerischer Plattenverband Sektion beider Basel

Marc Welker
Präsident

Felix Werner
Geschäftsführer

Gewerkschaft UNIA Nordwestschweiz

Vania Alleva
Präsidentin

Aldo Ferrari
Sektorleiter

Gewerkschaft SYNA Nordwestschweiz

Arno Kerst
Präsident

Hans Maissen
Leiter Sektor Gewerbe